

1. Beurlaubung von Studierenden bei Wahrnehmung des Erziehungsrechts von im Haushalt lebenden Kindern in einem Alter bis zu 6 Jahren im Umfang von bis zu sechs Semestern je Kind.

In diesem Fall dürfen ausnahmsweise Studienleistungen erbracht und Prüfungen abgelegt werden, Studierende also **Projekte anmelden, Seminare besuchen** (vgl. § 40 Abs. 4 S. 5 KunstHG und § 8 Abs. 2 Einschreibungsordnung der KHM in der Fassung vom 25.04.2014). Auch die **Zugangskarten werden** trotz der Beurlaubung **freigeschaltet**, auch Studio oder Schnittplatz etc. können – mit entsprechender Buchung – genutzt werden.

Technische Geräte können diese Studierenden wiederum nur **ausleihen, wenn** sie für das Urlaubssemester neben dem Sozialbeitrag **auch den Versicherungsbeitrag** an den AStA **bezahlt** haben. Einzelheiten zur Versicherung müssen Sie bitte mit dem Referenten des AStA für Versicherungsfragen klären. Die Studierenden müssen die **Ausnahmen** bitte **auf dem Beurlaubungsantrag** an das Studiensekretariat **kennzeichnen** und nachweisen. Nur so kann die KHM sicherstellen, dass der Zugang trotz der Beurlaubung freigeschaltet wird und die Zahlung des Versicherungsbeitrags überprüfen.

Studierende erhalten nach Ziff. 3.4 der Tarifbestimmungen des VRS **kein Semesterticket**. Die Tarifbestimmungen gelten noch bis zum Ende des Sommersemesters 2014. Erst für die Zeit ab dem Wintersemester 2014/15 könnte der AStA der KHM *versuchen*, mit dem VRS etwas anderes zu verhandeln. Dies ist allein Sache des AStA; die Kunsthochschule ist nicht Vertragspartner und hat deshalb keinen Einfluss auf die Tarifbestimmungen. Nach (unverbindlicher) Auskunft einer **Krankenkasse** richtet sich der **Pflichtbeitrag** allein danach, ob jemand als Studierende/r eingeschrieben ist; ob eine Beurlaubung vorliegt, spielt keine Rolle. Soweit Studierende während des Studiums irgendeine **Förderung** erhalten (z.B. BAföG, Studienstiftung oder Filmstiftung) müssen sie bitte selbst bei der jeweiligen Förderinstitution klären. Hierauf hat die KHM keinen Einfluss.

Bedeutung für ...	Regelfall der Beurlaubung	Ausnahmen (Wiederholung; Pflege/ Erziehung)
Studien-/ Prüfungsleistungen	nicht möglich	möglich
Zugang zu (techn.) Räumen der KHM	nicht möglich	möglich
Ausleihe von techn. Geräten der KHM	nicht möglich	möglich, <u>wenn</u> Versicherungsschutz über AStA besteht (mit AStA zu klären)
Sozialbeitrag (€ ...)	zwingend für Status als Stud.	zwingend für Status als Stud.
Versicherungsbeitrag	nein	möglich, falls gewünscht/beantragt, um Ausleihe zu ermöglichen (mit AStA zu klären)
Semesterticket	nein	nicht möglich (mit AStA zu klären)
Krankenkassenbeitrag	zwingend	zwingend
Förderung (BAföG, Studienstiftung, Filmstiftung o.a.)	von jeder/m Einzelnen selbst zu klären!	